

AGB.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

WHITEVISION GMBH
Die Markenagentur für
den Gesundheitsmarkt.

Geschäftsführer Patricia Schneider, Jens Lichte
Amtsgericht Mannheim HRB 724594

KARLSRUHE Zur Gießerei 8
76227 Karlsruhe

BERLIN c/o Mindspace
Friedrichstraße 68
10117 Berlin

FON +49 721 . 91 43 78 78
FAX +49 721 . 91 43 78 79
INFO@ whitevision.de

01 GELTUNGSBEREICH

01.01_ Diese Bedingungen gelten für sämtliche – auch künftigen – Leistungen der **WHITEVISION GMBH** (im Folgenden „Agentur“ genannt). Sie regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Agentur und den Personen, die deren Leistungen in Anspruch nehmen (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt).

01.02_ Die Mitarbeiter der Agentur sind nicht berechtigt, abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, individuelle Garantiezusagen oder Zusicherungen zu geben, es sei denn, sie sind hierzu ausdrücklich bevollmächtigt oder kraft ihrer Organstellung, Prokura oder allgemeiner Handlungsvollmacht berechtigt.

01.03_ Das Angebot der Agentur richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, d. h. natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei der Bestellung in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handeln. Nur diese sind Auftraggeber im Sinne dieser Geschäftsbedingungen. Die Agentur lehnt insoweit den Vertragsschluss mit einem Verbraucher ab.

01.04_ Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben nur Gültigkeit, soweit die Agentur diese schriftlich anerkannt hat.

02 VERTRAGSSCHLUSS

02.01_ Ist der Auftraggeber an den Leistungen der Agentur interessiert, so kann er von der Agentur ein Angebot anfordern.

02.02_ Wünscht der Auftraggeber ein Tätigwerden der Agentur zu den Konditionen des Angebots, teilt er dies der Agentur schriftlich, in Textform (insb. per E-Mail oder Telefax) oder mündlich mit. Mit Zugang einer Annahmeerklärung des Auftraggebers bei der Agentur kommt dann der Vertrag zustande.

03 MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS

03.01_ Die Parteien sind sich darüber einig, dass der erfolgreiche Abschluss des Auftrags von der Mitwirkung des Auftraggebers abhängig ist. Dieser ist daher verpflichtet, die Agentur möglichst frühzeitig über die Rahmenbedingungen und die einzelnen Anforderungen des Auftrags zu informieren. Beistellungen (z. B. Texte, Grafiken und Fotos) hat der Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen.

03.02_ Der Auftraggeber unterrichtet die Agentur unverzüglich in Textform über Bedenken in Bezug auf die erbrachten Leistungen, Beistellungen und Mitwirkungen und über die künftige Entwicklung des Auftrags.

03.03_ Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Agentur berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

03.04_ Verzögerungen im Projektablauf, die auf einer Verletzung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers beruhen, hat dieser zu verantworten.

04 EINBEZIEHUNG VON DRITTEN

04.01_ Die Agentur ist berechtigt, nach Rücksprache mit dem Auftraggeber Dritte im Namen und für Rechnung des Auftraggebers mit der Erbringung einzelner Leistungen zu beauftragen. Der Auftraggeber wird der Agentur hierfür, auf gesonderte Aufforderung, eine schriftliche Vollmacht ausstellen.

04.02_Die Agentur informiert den Auftraggeber vor Auftragserteilung gesondert über die entstehenden Kosten, sofern diese nicht schon im Angebot enthalten sind.

04.03_Die Agentur darf im Übrigen die ihr obliegenden Leistungen auch von Dritten als Subunternehmer erbringen lassen. Der Auftraggeber kann einen solchen Dritten nur dann ablehnen, wenn in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt.

05 TERMINE, LIEFERFRISTEN

05.01_Termine und Lieferfristen gelten zu Lasten der Agentur ausschließlich dann als fix, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Andernfalls sind die Termine und Lieferfristen für die Agentur lediglich unverbindliche Orientierungshilfen.

05.02_Soweit und solange die von der Agentur geschuldeten Leistungen infolge höherer Gewalt nicht oder nicht fristgerecht erbracht werden können, haftet die Agentur nicht für die Verzögerung. Ein Recht des Auftraggebers zum Vertragsabbruch besteht in solchen Fällen nur, soweit die Projektfortführung für ihn auch unter Berücksichtigung der Belange der Agentur unzumutbar ist.

06 LEISTUNGSUMFANG, VERGÜTUNG

06.01_Der Umfang der einzelnen Leistungen sowie die geschuldete Vergütung ergeben sich aus der auftragsbezogenen Leistungsbeschreibung der Agentur. Ist für eine Leistung keine Vergütung bestimmt, gelten die zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preislisten der Agentur. Mehraufwand der Agentur, insbesondere wegen Änderungs- und Ergänzungswünschen des Auftraggebers, wird als zusätzlicher Aufwand gemäß den vereinbarten Stundensätzen, ersatzweise entsprechend den zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preislisten der Agentur berechnet. Die Abrechnung von Vergütung auf Stundenbasis erfolgt fünfminutengenau.

06.02_Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, nachträglich berichtigten oder lückenhaften Angaben von der Agentur ganz oder teilweise wiederholt werden müssen.

06.03_Kündigt der Auftraggeber einen Auftrag, so gilt bezüglich des Honorars der Agentur zwischen den Vertragspartnern § 649 BGB.

06.04_Die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Werbung und / oder einzelner Werbeaussagen (insb. Wettbewerbs-, Lebensmittel- u. Arzneimittelrecht) und der Verstoß gegen die Rechte von Dritten (insb. Verstoß gegen fremde Markenrechte) wird von der Agentur nicht geschuldet. Insbesondere ist der Agentur die hierfür erforderliche Beratung des Auftraggebers aufgrund des Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) nicht gestattet. Die Agentur vermittelt aber entsprechend spezialisierte Rechtsanwaltskanzleien an den Auftraggeber, der dann unmittelbar mit diesen Kanzleien ein Vertragsverhältnis eingeht. Die entstehenden Gebühren und Kosten trägt der Auftraggeber.

06.05_Die Agentur ist nicht verpflichtet, die in der Werbung enthaltenen, vom Auftraggeber vor- oder freigegebenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

06.06_Zwecks Prüfung und Zustimmung legt die Agentur dem Auftraggeber alle Entwürfe vor der Veröffentlichung vor. Der Auftraggeber übernimmt mit der Freigabe der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit des Inhalts, insb. von Bild, Ton und Text.

07 PRODUKTIONSÜBERWACHUNG (VERGABE, KOORDINATION UND ÜBERWACHUNG DER WERBEMITTELHERSTELLUNG)

07.01_Die Agentur übernimmt die Produktionsüberwachung nur nach gesonderter Vereinbarung. Im Rahmen der Produktionsüberwachung wählt die Agentur geeignete Werbemittelhersteller aus und erteilt Produktionsaufträge nach

Freigabe des jeweiligen Werbemittelherstellers durch den Auftraggeber in Textform. Die Auftragserteilung an Werbemittelhersteller erfolgt im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

07.02_Die Agentur koordiniert die Produktionsabwicklung.

07.03_Für die Produktionsüberwachung erhält die Agentur ein Agenturhonorar. Das Agenturhonorar ist jeweils mit Abrechnung der Leistungen der Hersteller fällig.

07.04_Soweit die Agentur Produktionsaufträge aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber ausnahmsweise im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erteilt, werden sämtliche anfallenden Fremdkosten von der Agentur an den Auftraggeber weiterberechnet. Die Agentur ist berechtigt, die Beauftragung von der Zahlung eines Vorschusses durch den Auftraggeber abhängig zu machen.

07.05_Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Agentur von erstellten Printmedien vier kostenlose, mängelfreie Belegexemplare und von gestalteten Verpackungen und Gegenständen (z. B. Industriedesign) und sonstigen Werbemitteln zwei kostenlose Muster und mindestens eine Abbildung zur Eigenwerbung zur Verfügung zu stellen.

08 REISEKOSTEN (STANDORTBEZOGEN) UND SONSTIGE AUFWENDUNGEN

08.01_ Karlsruhe ist der Hauptsitz des **WHITEVISION** Teams. Die beiden Standorte Berlin und Münster sind als kleine Satelliten zu verstehen. Jens Lichte ist dabei unser Gesicht in Berlin, Katharina Hörner in Münster. Finden an diesen Standorten Meetings oder Workshops statt, sind beide gerne vor Ort für Sie da.

Fallen Reise- und / oder Hotelkosten an, weil der Auftraggeber die Wahrnehmung von Termine außerhalb der Geschäftsräume der Agentur wünscht oder die Anreise weiterer Teammitglieder aus Karlsruhe erforderlich ist, so ist die Agentur berechtigt, Spesen und Kostenerstattung entsprechend den steuerlich anerkannten Sätzen zu verlangen.

08.02_Jede Partei trägt die Kosten für Porto, Telefon und Fax, die ihr aus dem Geschäftsverkehr mit der anderen Seite erwachsen.

08.03_Alle sonstigen Kosten wie Kurierkosten, Transportkosten zur Vorbereitung und Überwachung von Werbemittelproduktionen sowie Farbkopien und Farbausdrucke, die vom Auftraggeber bestellt werden, werden dem Auftraggeber nach Aufwand und unter Vorlage von Belegen berechnet.

09 ABNAHME

09.01_Schuldet die Agentur einen bestimmten Arbeitserfolg, d. h. ein individualisierbares Werk (z. B. Entwurf), so übersendet sie das fertige Arbeitsergebnis zwecks Abnahme an den Auftraggeber.

09.02_Die Abnahme gilt binnen 14 Tagen nach Überlassung der bestellten Arbeiten als erteilt, wenn das Arbeitsergebnis im Wesentlichen den Vereinbarungen der Parteien entspricht (§ 640 Abs. 1 S. 3 BGB).

09.03_Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Mängelansprüche hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine konkrete künstlerische Gestaltung der Gegenstand des Auftrags war.

09.04_Bestehen wesentliche Abweichungen, wird die Agentur diese Abweichungen in angemessener Frist beseitigen und das Arbeitsergebnis erneut zur Abnahme vorlegen.

09.05_Die Abnahme gilt spätestens mit der Zahlung oder Nutzung des Werks als erfolgt.

09.06_Die Agentur kann Teilabnahmen für in sich geschlossene Teilleistungen verlangen. Die Ziffern 09.01. bis 09.05. gelten entsprechend. In diesem Fall erstreckt sich die Abnahme jedoch nicht auf solche Eigenschaften des Werkes, die erst im Zusammenwirken mit späteren Lieferungen und Leistungen überprüft werden können.

10 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

10.01_Die Vergütung ist nach Abnahme des Werks und Rechnungsstellung fällig. Teilleistungen stellt die Agentur nach Abnahme gemäß Ziffer 09.06. in Rechnung. Die Vergütung für die entsprechende Teilleistung ist nach der Teilabnahme fällig.

10.02_Soweit keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber ohne Abzug zu erfolgen.

10.03_Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben trägt der Auftraggeber, und zwar auch dann, wenn sie nacherhoben werden.

11 AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNG

11.01_Der Auftraggeber darf gegen Vergütungsforderungen der Agentur nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

11.02_Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur in den Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.

12 URHEBERRECHTE, NUTZUNGSRECHTE

12.01_Sofern die Arbeitsergebnisse, die von der Agentur im Rahmen des Vertrags erstellt werden, urheberrechtlichen Schutz genießen, haben die Urheber das Recht, bei der öffentlichen Zugänglichmachung und der Vervielfältigung als Urheber benannt zu werden. Die bei der Agentur beschäftigten Urheber haben sich darauf geeinigt, dass die Nennung mit der Bezeichnung „©WHITEVISION“ erfolgen soll. Der Auftraggeber hat diesen Urheberhinweis auf den jeweiligen Werken oder im Impressum der Medien oder in der Anbieterkennzeichnung der Internetseite einzufügen.

12.02_Die urheberrechtlich geschützten Werke oder deren Reproduktionen dürfen ohne schriftliche Einwilligung der Agentur weder bearbeitet noch anders umgestaltet werden.

12.03_Die Nutzungsrechte gehen erst auf den Auftraggeber über, wenn dieser die gesamte Vergütung aus dem jeweiligen Auftrag und sämtliche auftragsbezogenen Organisations- und Materialkosten, Zusatzleistungen und verauslagten Fremdkosten bezahlt hat. Werden von der Agentur in sich geschlossene Teilleistungen erbracht, die ihrerseits in Teilen abgenommen werden (vgl. Ziffer 09.06.), erfolgt die Rechteübertragung in Bezug auf die Gegenstände dieser Teilleistung, wenn das für die Teilleistung geschuldete Entgelt vollständig gezahlt wurde. Die Rechte gehen insoweit einen Tag nach Eingang des gesamten Entgelts, bei Teilzahlungen einen Tag nach Eingang der letzten Teilzahlung bei der Agentur auf den Auftraggeber über.

12.04_Durch die vollständige Zahlung der vereinbarten Vergütung erwirbt der Auftraggeber das Recht, die für ihn erstellten Unterlagen bestimmungsgemäß in dem vertraglich vereinbarten Umfang zu benutzen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dem Auftraggeber nur das einfache Nutzungsrecht und kein Bearbeitungsrecht übertragen.

12.05_Die Weitergabe der Nutzungsrechte an den urheberrechtlich geschützten Werken an Dritte bedarf, soweit nichts andere vereinbart ist, einer vorherigen schriftlichen Einwilligung der Agentur.

12.06_Die Agentur darf die erstellten Arbeitsergebnisse unabhängig von der Einräumung eines einfachen oder ausschließlichen Nutzungsrechts uneingeschränkt im Rahmen der Eigenwerbung nutzen. Der Auftraggeber überträgt auf die Agentur insoweit, soweit erforderlich, die entsprechenden einfachen Nutzungsrechte.

13 HERAUSGABE VON UNTERLAGEN UND DATEN

13.01_Die Agentur stellt dem Auftraggeber die Arbeitsergebnisse nur in dem Format zur Verfügung, die dieser für die vertragsgemäße Nutzung der Leistung benötigt.

13.02_Ist die Lieferung von Papierdokumenten (beispielsweise Flyern, Broschüren, Plakaten, Anzeigen) vereinbart, stellt die Agentur dem Auftraggeber nur die Unterlagen in der beauftragten Menge, aber keine Dateien zur Verfügung.

13.03_Ist die Erstellung eines Werkes ohne die Einräumung des Bearbeitungsrechts vereinbart, stellt die Agentur dem Auftraggeber die fertigen Druckvorlagen zur Verfügung, damit dieser die Werke in der vereinbarten Form nutzen kann. Bei der Beauftragung mit der Erstellung einer Internetseite liefert die Agentur auch den Code und die Grafiken, die der Auftraggeber zur Nutzung der Internetseite benötigt, nicht jedoch die Rohdaten des Templates.

13.04_Rohdaten werden dem Auftraggeber nur zur Verfügung gestellt, wenn ihm (ggf. gegen gesonderte Vergütung) das Bearbeitungsrecht eingeräumt wurde oder wenn die Parteien es in sonstiger Weise vereinbart haben.

13.05_Wenn nicht einzelvertraglich die Lieferung der Datenträger bzw. der Reinzeichnungen und damit die Übertragung des Eigentums an diesen Gegenständen geschuldet ist, bleiben diese im Eigentum der Agentur. Bei der leihweisen Überlassung sind diese spätestens 3 Monate nach der Übergabe an den Auftraggeber zurückzugeben.

13.06_Unter Rohdaten verstehen die Parteien Quelldaten, also Dateien, in der die Ebenen, Grafiken oder Texte verändert werden können (beispielsweise Photoshop-Dateien, Quellcodes von Internetseiten).

13.07_Unter Druckvorlagen verstehen die Parteien Dateien, die in der erstellten Form verwendet, aber nicht weiter verändert werden können (z. B. PDF, JPG).

14 HAFTUNG

14.01_Die Agentur haftet gegenüber dem Auftraggeber nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Dies gilt nicht, soweit wesentliche Pflichten des Vertrags durch die Agentur verletzt werden. Wesentlichen Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

14.02_Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Agentur bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen.

14.03_Eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung der Agentur – insbesondere eine Haftung nach Produkthaftungsgesetz sowie eine gesetzliche Garantiehaftung – bleibt von den vorstehenden Haftungseinschränkungen unberührt. Gleiches gilt für die Haftung der Agentur bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

14.04_Die Einschränkungen der Ziffern 14.01., 14.02. und 14.03. gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Agentur, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

15 VERJÄHRUNG

15.01_Die Ansprüche des Auftraggebers verjähren binnen 12 Monaten.

15.02_Ausgenommen von Ziffer 15.01. sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, wegen und / oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch die Agentur. Ebenfalls ausgenommen sind Ansprüche, die auf einer gesetzlich vorgeschriebenen verschuldensunabhängigen Haftung der Agentur – insbesondere eine Haftung nach Produkthaftungsgesetz sowie einer gesetzlichen Garantiehaftung – beruhen. Insoweit gelten dann die gesetzlichen Verjährungsfristen.

16 HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS

16.01_Der Auftraggeber garantiert, dass er hinsichtlich der von ihm gelieferten Materialien für die vertragsgegenständliche Nutzung uneingeschränkt Verfügungsbefugt ist und insoweit die Inhalte frei von sämtlichen Rechten Dritter, unter Einschluss eventueller Persönlichkeitsrechte, sind. Insbesondere garantiert der Auftraggeber alle für die Herstellung oder Bearbeitung erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz-, Lizenz-, Auswertungs- und GEMA-Rechte zu besitzen.

16.02_Der Auftraggeber stellt die Agentur von Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Ausübung der der Agentur durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte und Befugnisse hinsichtlich der von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien und abgebildeten Werken erhoben werden. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen auch die angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung, die der Agentur bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen sollten. Die Agentur wird den Auftraggeber jedoch unverzüglich von vorzunehmenden Maßnahmen der Rechtsverteidigung informieren. Die Agentur darf bei solchen Auseinandersetzungen mit Dritten Vergleiche nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber schließen. Andernfalls trägt die Agentur sämtliche Kosten der Auseinandersetzung selbst.

17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17.01_Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht.

17.02_Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlichrechtlichen Sondervermögens im Sinne des § 38 ZPO ist oder der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Firmensitz ins Ausland verlegt oder dieser nicht bekannt ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Agentur.

17.03_Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, der Sitz der Agentur.

17.04_Kündigung, Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung und Abmahnung bedürfen der Schriftform. Änderungen des vorliegenden Vertragstextes bedürfen der Schriftform. Diese Formvorschrift kann nur schriftlich aufgehoben oder geändert werden.

17.05_Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: Juli 2026